

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 01.12.2015 Entscheidung Ö

## **Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe - Spielhaus Seerose e.V.**

### **I. Beschlusssentwurf:**

Der Verein Seerose e.V. wird gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII zunächst befristet bis 30.11.2018 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

### **II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Der Verein Spielhaus Seerose e.V. beantragt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (**Anlage 1**). Der Verein betreibt in mietfrei überlassenen Räumen des Sprachheilzentrums in Ravensburg eine Großtagespflegestelle zur Kinderbetreuung. Die Vereinsziele sind der Betrieb des Spielhauses als Betreuungsangebot und Bildungsangebote für Familien anzubieten. Nach Angaben der Vereinsvorsitzenden strebt der Verein die Anerkennung vorrangig an, um Spenden und Stiftungsgelder einwerben zu können.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Träger vorgelegt (**Anlage 2**).

Voraussetzungen zur Anerkennung als freier Träger nach §75 SGB VIII sind:

- (1) *Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie*
- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
  - 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
  - 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
  - 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) *Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.*

Der Verein existiert zwar seit 2012, allerdings besteht das Betreuungsangebot in dieser Form in Ravensburg erst seit dem Jahr 2015. Auf Grund der noch keine 3 Jahre andauernden Tätigkeit mit dem Angebot des Spielhauses in seiner jetzigen Form im Bereich der Jugendhilfe besteht noch kein Anspruch auf eine unbefristete Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 2 SGB VIII.

Anlagen:

A1 - Antrag vom 27.08.2015

A2 - Unterlagen zum Antrag